

REVISION NORD ♦ Postfach 76 08 22 ♦ 22058 Hamburg

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

01. September 2010
11734-ebu/asw

IDW ERS HFA 35: Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (Stand 23.07.2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten lässt aus unserer Sicht die Frage offen, ob unter einer Bewertungseinheit auch die Berücksichtigung von Kreditsicherheiten und Delkredereversicherungen sowie einer Aufrechnungslage mit bestehenden Verbindlichkeiten bei der Ermittlung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen im Rahmen der Forderungsbewertung zu verstehen ist (vgl. Tz 8).

Fragestellung

Aufgrund der Tz. 8 scheint im Entwurf der Stellungnahme in der Berücksichtigung von Kreditsicherheiten im Rahmen der Einzel- und Pauschalwertberichtigung und der Abbildung von Bewertungseinheiten eine Alternative gesehen zu werden („Alternativ [zur Einzel- und Pauschalwertberichtigung] kann die Absicherung von Kreditrisiken nach den Regeln bilanziell dargestellt werden, die für die Abbildung von Bewertungseinheiten in dieser IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung dargestellt sind“). Auch wenn in der Berücksichtigung von Kreditsicherheiten bei der Forderungsbewertung sicherlich in der bisherigen Bilanzierungspraxis keine Bewertungseinheit gesehen wurde, stellt sich diese Frage nach der Kodifizierung der Bewertungseinheit in § 254 HGB i.d.F. des BilMoG neu. Tz. 8 der Stellungnahme bietet leider keine Begründung, warum in der Berücksichtigung von Kreditsicherheiten bei der Bewertung von Forderungen auch in Zukunft keine Bewertungseinheit gesehen wird.

Der Gesetzestext von § 254 HGB verlangt lediglich die Zusammenfassung von (u.a.) Vermögensgegenständen zum Ausgleich von gegenläufigen Wertänderungen oder

WPG REVISION NORD GMBH ♦ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft

Weidestraße 126 ♦ 22083 Hamburg ♦ Telefon 040-87 87 8-0 ♦ Fax 040-87 87 8-585 ♦ Niederlassung in Schwerin
E-Mail: hamburg@revision-nord.com ♦ www.revision-nord.com ♦ USt.-ID-Nr.: DE 235922548 ♦ Amtsgericht Hamburg HRB 85862
Geschäftsführer: WP/StB Dipl.-Kaufmann Eiko Bulla ♦ StB Manfred Hellmig ♦ WP/StB Dr. Winfried Morck ♦ WP/StB Dipl.-Volkswirt Jens Naumann
StB Dipl.-Betriebswirt Klaus-Dieter Peters ♦ WP/StB Dipl.-Kaufmann Andreas Swinka ♦ WP/StB Dipl.-Volkswirt Hans-Peter Widera

Zahlungsströmen aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten. Es erscheint daher fraglich, ob nicht auch die Berücksichtigung von Kreditsicherheiten und Delkrederversicherungen sowie einer Aufrechnungslage mit bestehenden Verbindlichkeiten bei der Forderungsbewertung eine Bewertungseinheit i.S.d § 254 HGB darstellt.

Begriff des Finanzinstruments

Finanzinstrumente sind in Tz. 33 der Stellungnahme entsprechend § 1a Abs. 3 KWG definiert als „Vertrag, der für eine Vertragspartei zu einem finanziellen Vermögenswert und für die andere Vertragspartei zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Diese Definition umfasst sowohl originäre als auch derivative Finanzinstrumente.“ Nach dieser weiten Definition ist aus unserer Sicht auch unter Versicherungsverträgen (z.B. Delkrederversicherung), Finanzgarantien / Werthaltigkeitsgarantien (z.B. Bürgschaften, Schuldbeitritte, Patronatserklärungen, Bankgarantien), Sicherungsabtretungen von Forderungen (des Schuldners gegenüber Dritten) und aufrechenbaren Verbindlichkeiten von einem Finanzinstrument auszugehen. Lediglich die Überlassung von Pfandrechten an beweglichen und unbeweglichen Sachen durch den Schuldner stellt kein Finanzinstrument im Sinne der vorstehenden Definition dar.

Auch der Beck'sche Bilanzkommentar, 7. Aufl., § 254 Tz. 23, und Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Bilanzierung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, H25, gehen davon aus, dass Versicherungsverträge, Finanzgarantien und Werthaltigkeitsgarantien zu den Finanzinstrumenten gehören, die im Rahmen des § 254 HGB als Sicherungsinstrumente anzusehen sind.

Einzelbewertung von Forderungen oder Bewertungseinheit

Die Forderungsbewertung richtet sich, so wie auch die Bewertung von Vorräten und anderem Umlaufvermögen, zunächst ausschließlich nach § 253 Abs. 4 HGB. Sie erfolgt damit im Zweifel mit dem niedrigeren Wert, der ihnen am Stichtag beizulegen ist.

Verfolgt man bei dieser Betrachtung den Blickwinkel einer strengen Einzelbewertung, so muss sich der beizulegende Zeitwert insbesondere nach der Solvenz des Schuldners bestimmen. Die Bewertung von Sicherheiten erfordert eine eigene Bewertung dieser Sicherheiten und hat damit zunächst einmal nichts mit der originären Forderungsbewertung zu tun. Die in Bewertungseinheiten zu berücksichtigenden und damit anzugebenden Risiken umfassen nach der Regierungsbegründung zu § 285 Nr. 23 HGB (BT-Drucksache 16/10067, S. 73) ausdrücklich auch die Ausfallrisiken.

Die aus dem Vermögen des Schuldners gestellten Sicherheiten, wie die Sicherungsabtretung von Forderungen (des Schuldners gegenüber Dritten), kann man, wenn man die zuvor beschriebene strenge Betrachtung abmildern möchte, als Ausdruck der Solvenz des gleichen Schuldners ansehen und in die Bewertung mit einbeziehen, zumal sie am Abschlussstichtag – um für die Bewertung eine Rolle zu spielen – noch immer die Möglichkeit der „Bezahlung“ der Forderung durch den ursprünglichen Schuldner bedeutet, der zur Ausgleich seiner Verbindlichkeit, wenn er diese nicht in bar entrichten kann, eine eigene Forderung auf den Gläubiger überträgt.

Unter dem gleichen Aspekt erscheint es sinnvoll, eine aufrechenbare Verbindlichkeit gegenüber dem Schuldner der zu bewertenden Forderung nicht als Bewertungseinheit nach § 254 HGB zu sehen, sondern bei der Bewertung der Forderung zu berücksichtigen, dass diese durch eine von beiden Seiten mögliche einseitige Willenserklärung jederzeit durch Aufrechnung ausgeglichen werden kann.

In einer noch weiteren Auslegung könnten bei der Forderungsbewertung auch die vom Schuldner selbst (aber nicht aus seinem Vermögen) gestellten Sicherheiten in die Forderungsbewertung einbezogen werden. Dies würde dann auch die Finanzgarantien / Werthaltigkeitsgarantien (z.B. Bürgschaften, Schuldbeitritte, Patronatserklärungen, Bankgarantien) umfassen, die i.d.R. auf Betreiben des Schuldners von Dritten übernommen werden. Diese Betrachtung, auch die auf Betreiben des Schuldners von Dritten übernommenen Sicherheiten als Bestandteil der Einzelbewertung der Forderungen anzusehen, würde allerdings aus unserer Sicht bereits unter die Anwendung von § 254 HGB fallen, da die Forderung, die zu bewerten ist, nicht unbedingt durch den Schuldner beglichen wird. Die Rückgriffsmöglichkeit auf Dritte muss gesondert untersucht werden und führt dann, wenn sie werthaltig ist, dazu, dass auf eine Abschreibung der Forderung verzichtet wird, auch wenn diese für sich als nicht mehr werthaltig angesehen wird, aber dieses Risiko durch die Rückgriffsforderung abgedeckt ist. Das Unterlassen der Einzelwertberichtigung ist damit nur aufgrund der Sicherheit, die ein Dritter gegeben hat, möglich.

Selbst wenn man von dieser Betrachtung abweichend auch die von Dritten auf Betreiben des Schuldners gestellten Sicherheiten noch als so eng mit der Forderung verbunden ansehen will, dass man diese im Rahmen der Einzelbewertung der Forderungen berücksichtigt und damit keine Bewertung nach § 254 HGB als Bewertungseinheit für notwendig erachtet, so ist auf jeden Fall in der Berücksichtigung einer Delkrederversicherung bei der Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung die Bildung einer Bewertungseinheit zu sehen. Der Schuldner hat mit dem Versicherungsvertrag nur in soweit zu tun, als die Forderung gegen ihn das versicherte Risiko darstellt. Der Bilanzierende hat als Gläubiger selbst für die Absicherung seiner Forderungen gesorgt. Die Forderungsbewertung unter dem Blickwinkel der Einzelbewertung

kann daher die Delkredereversicherung nicht von vornherein mit umfassen, da die Delkredereversicherung gerade das den Forderungen innewohnende Ausfallrisiko abmildern oder beseitigen soll. Erst der „Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen“ von Forderung und Delkredereversicherung führt zur Minderung oder zum Wegfall des Risikos. Die Begriffsdefinition von § 254 HGB trifft den Sachverhalt exakt, wenn man der Versicherung nicht die Eigenschaft als Finanzinstrument absprechen will. Es würde sich dann allerdings die Frage stellen, warum die Delkredereversicherung kein Finanzinstrument sein soll, Credit Default Swaps aber als solches anzusehen sind.

Schlussfolgerung

Auch wenn es sicherlich wünschenswert gewesen wäre, nicht nahezu alle üblichen Sicherungsinstrumente, die zur Minimierung des Kreditrisikos zur Verfügung stehen, im Anhang anzugeben, führt die gesetzliche Änderung (§§ 254, 285 Nr. 23 HGB) letztlich zu dieser Verpflichtung. Ob dies so gewollt war, ergibt sich zumindest aus der Regierungsbegründung (BT-Drucksache 16/10067, S. 57ff bzw. S. 73) nicht.

Die Delkredereversicherung und auch die von Dritten gestellten Finanzgarantien / Werthaltigkeitsgarantien fallen unter den bewusst weit gefassten Begriff der Finanzinstrumente. Soweit ein Verzicht auf eine Forderungsabwertung nicht mit dem Wert der Forderung ohne Berücksichtigung von Delkredereversicherung und Finanzgarantien / Werthaltigkeitsgarantien begründet werden kann, kann diese nur unter Bildung einer Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB unterbleiben. Hieraus ergibt sich die Pflicht zur Anhangangabe nach § 285 Nr. 23 HGB für alle Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften, die unter § 264a HGB fallen.

Lediglich bei einer Kreditsicherung durch die Abtretung von Forderungen des Schuldners gegen Dritte, die als Zahlungsäquivalent angesehen werden könnte, oder im Fall einer gleichzeitig bestehenden aufrechenbaren Verbindlichkeit gegenüber dem Schuldner der Forderung, bei der die Aufrechnung die Zahlung jederzeit ersetzen kann, tritt die Bewertungseinheit gegenüber der Einzelbewertung der Forderung in den Hintergrund.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen bei der Weiterentwicklung des Entwurfs zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WPG REVISION NORD GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft